



Satzung über die Erhebung von Gebühren für Betreuungsangebote an der Grundschule Spiegelberg

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Spiegelberg am 21.05.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Trägerschaft, Angebote

- (1) Trägerin der Betreuungsangebote im Rahmen der Verlässlichen Grundschule und der Ferienbetreuung an der Grundschule ist die Gemeinde Spiegelberg.
- (2) Betreuungsangebote werden an der Grundschule Spiegelberg bei nachgewiesenem Bedarf und entsprechend den räumlichen und personellen Kapazitäten eingerichtet. Die Aufnahme ist bei der Gemeindeverwaltung Spiegelberg zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Gemeindeverwaltung. Mindest- und Höchstzahlen der betreuten Kinder können von der Gemeindeverwaltung in ergänzend zu dieser Satzung erlassenen Richtlinien zur Teilnahme an der Verlässlichen Grundschule und der Ferienbetreuung festgesetzt werden.
- (3) Die Anmeldung zu den Betreuungen gilt pro Schuljahr.
- (4) In der verlässlichen Grundschule können Grundschüler der Klasse 1 – 4 aufgenommen werden. Ein Rechtsanspruch gilt entsprechend dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG).
- (5) Betreuungsangebote im Sinne dieser Satzung sind:
 1. Das Betreuungsangebot an Schultagen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule von montags, mittwochs und freitags von 7:00 bis 15:00 Uhr (außerhalb der Unterrichtszeit) und dienstags und donnerstags von 7:00 bis 16:00 Uhr (außerhalb der Unterrichtszeit).
 2. Das Betreuungsangebot der Ferienbetreuung für Schulkinder (Montag bis Freitag von 07:00-15:00 Uhr).

§ 2 Haftung, Unfälle

Alle Kinder sind während des Aufenthalts in der Einrichtung der Verlässlichen Grundschule in dem Maße wie beim Schulbesuch versichert. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Wertsachen und Garderobe sowie für Schäden, die von Personen verursacht werden, die nicht in ihrem Dienst stehen.

§ 3 Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

- (1) Die Gemeinde Spiegelberg erhebt nach dieser Satzung Gebühren für Betreuungsangebote an der Grundschule Spiegelberg.
- (2) In den Gebühren nicht inkludiert sind die Kosten für ein Mittagessen.
- (3) Gebührenschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes, welches die Betreuungsangebote besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Benutzungsgebühren der Verlässlichen Grundschule werden monatlich im Voraus jeweils zum ersten eines Monats zur Zahlung fällig. Die Gebühren für die Ferienbetreuung sind jeweils spätestens eine Woche vor Beginn der Ferien an die Gemeindekasse Spiegelberg zu entrichten.
- (5) Für den Wechsel des Betreuungsumfanges unterhalb des laufenden Schuljahres wird eine Verwaltungsgebühr von 10,00 Euro erhoben. Die Gebühr wird zum Schuljahresanfang (ausschließlich September) nicht erhoben.

§ 4 Gebührenhöhe während der Schulzeit

- (1) Die monatliche Benutzungsgebühr für den Besuch der Verlässlichen Grundschule pro Betreuung in der Woche beträgt nach der Art:

a. Frühbetreuung: 16 €

1 Betreuung/ Woche	2 Betreuungen/ Woche	3 Betreuungen/ Woche	4 Betreuungen/ Woche	5 Betreuungen/ Woche
16 €	32 €	48 €	64 €	80 €

b. Mittagsbetreuung: 36 € bis zum Ende (15 oder 16 Uhr)

1 Betreuung/ Woche	2 Betreuungen/ Woche	3 Betreuungen/ Woche	4 Betreuungen/ Woche	5 Betreuungen/ Woche
36 €	72 €	108 €	144 €	180 €

c. Mittagsbetreuung: 20 € bis 14 Uhr

1 Betreuung/ Woche	2 Betreuungen/ Woche	3 Betreuungen/ Woche	4 Betreuungen/ Woche	5 Betreuungen/ Woche
20 €	40 €	60 €	80 €	100 €

Es gibt keine Unterscheidung, ob es sich um einen Montag/Mittwoch/Freitag oder Dienstag/Donnerstag handelt.

- (2) Eine Betreuung untergliedert sich in die

Frühbetreuung von 07.00 bis 8.45 Uhr
oder
Mittagsbetreuung von 12.00 bis 15.00 Uhr bzw. 16.00 Uhr

- (3) Die Entgelte für den Besuch der Verlässlichen Grundschule während der Schulzeit werden für 11 Monate erhoben. Der August ist gebührenfrei.

§ 5 Gebührenhöhe der Ferienzeiten

Für die Ferienbetreuung beträgt die Gebühr 150,00 Euro je Ferienwoche. Die Gebühren werden für die gebuchte Zeit erhoben. Ferienabschnitte können jedoch nur wochenweise gebucht werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. September 2026 in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Satzung nach Abs. 1 tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Betreuungsangebote an der Grundschule Spiegelberg, in Kraft seit dem 01.09.2025 außer Kraft.

Spiegelberg, den 21.05.2026

gez.

Max Schäfer
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 S. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 5 iVm Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.